

6. Speiseeis, das nicht den Begriffsbestimmungen für Vollmilcheis, Sahneeis, Fruchteis und Speiseeis — einfach entspricht und mit einem Phantasienamen bezeichnet wird;
7. Vollmilcheis, Sahneeis, Speiseeis — einfach sowie Halberzeugnisse hierfür, zu deren Herstellung Vanillin oder der ihm entsprechende Aethylaether verwendet worden ist, einen Hinweis auf echte Vanille enthalten. Erlaubt, ist die Angabe „mit „Vanillegeschmack“;
8. Speiseeis — einfach, zu dessen Herstellung künstliche Geschmacks- oder Geruchsstoffe verwendet worden sind, in der Bezeichnung einen Hinweis auf eine Fruchtart enthält. Die Angabe mit „Frucht-, Himbeer- usw. Aroma“ ist gestattet.

§ 11

Zuwerhandlungen werden nach §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. S. 17) und der Verordnung vom 11. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 12

(1) Die Verordnung vom 15. Juli 1933 über Speiseeis (RGBl. I S. 510) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. M a t e r n

Staatssekretär

Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

A l b r e c h t

Staatssekretär

Anordnung über Frauenmilchsammelstellen.

Vom 24. Juli 1951

Zur Neuregelung der Organisation und Tätigkeit der Frauenmilchsammelstellen als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Eine Frauenmilchsammelstelle ist eine ärztlich kontrollierte Einrichtung, die dazu dient, überschüssig vorhandene Milch stillender Frauen einzusammeln und die eingesammelte Milch auf ärztliche Verordnung zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten Kindern zuzuführen, die von ihren Müttern nicht oder nicht ausreichend gestillt werden können.

(2) Die Frauenmilchsammelstelle ist eine Einrichtung der Gemeinde, des Kreises oder des Landes. Sie darf keinen Erwerbszwecken dienen. Die Kosten werden von der Gemeinde, dem Kreis oder dem Land getragen, das die Frauenmilchsammelstelle errichtet oder unterhält.

§ 2

(1) Frauenmilchsammelstellen sind nach Maßgabe des Bedarfs zu errichten und nach Möglichkeit staatlichen Einrichtungen wie Polikliniken, Landambulatorien, Entbindungsanstalten, Kinderkrankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen für Mütter und Kinder anzugliedern.

(2) Über die Errichtung einer Frauenmilchsammelstelle entscheidet das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes, bei den örtlichen Frauenmilchsammelstellen nach Vorschlag der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises,

§ 3

(1) Soweit Krankenhäuser, Säuglingsheime und andere Anstalten Frauenmilch nur für den eigenen Bedarf sammeln, sind sie nicht Frauenmilchsammelstellen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Anstalten im Sinne des Abs. 1 bedürfen jedoch zum Sammeln von Frauenmilch außerhalb der Anstalt für den eigenen Bedarf der besonderen Erlaubnis der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises.

(3) Das Sammeln der Frauenmilch außerhalb der Anstalt, die Kontrolle und die Aufbewahrung der Frauenmilch sowie die gesundheitliche Kontrolle der Spenderinnen unterliegen bei diesen Anstalten den gleichen Vorschriften wie bei den Frauenmilchsammelstellen.

§ 4

(1) Die zur Ausgabe kommende Frauenmilch muß bestimmte Voraussetzungen aufweisen, die in den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Anweisungen festgelegt werden.

(2) Nur auf ärztliche Verordnung darf die gesammelte Frauenmilch an öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen abgegeben werden.

§ 5

Frauen, die als Milchspenderinnen zugelassen sind, müssen vor ihrer Zulassung ärztlich untersucht und während des Spendens ärztlich überwacht werden.

§ 6

Die Milchspenderinnen werden nach festgelegten Sätzen entschädigt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

(1) Die Verordnung vom 15. Oktober 1941 über Frauenmilchsammelstellen (RGBl. S. 642) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. M a t e r n

Staatssekretär